

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 25. August 1999

**1441. Interpellation von Markus Schwyn zur Beratungsstelle Offene Türe Zürich, Auszahlungen.** Am 3. März 1999 reichte Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/81 ein:

Auf die in der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 98/422 gestellten diversen Fragen antwortete der Stadtrat mitunter wie folgt:

Zur Frage 2: «Die Beiträge ... wurden ordnungsgemäss ... ausbezahlt.»

Zur Frage 3: «Die Stiftung trägt 10 Prozent des Betriebsverlustes ...»

Zur Frage 4: «Festgesetzt wurde ein städtischer Beitrag ... von 90 Prozent des anerkannten Betriebsverlustes...»

In der unter «Zu Frage 3» abgebildeten Tabelle mit den geforderten Betriebsrechnungen werden schliesslich die folgenden Fakten dargelegt:

1. Der anerkannte Betriebsverlust der Beratungsstelle «Offene Tür Zürich» beträgt für das Jahr 1997 Fr. 270 363.30.
2. Der Beitrag «Stiftung pro Offene Türen der Schweiz» beträgt ordnungsgemäss Fr. 27 036.35 und somit exakt 10 Prozent des Verlustes.
3. Der Beitrag der Stadt Zürich beträgt Fr. 250 000.- und somit 92,46 Prozent des Verlustes.

Aufgrund dieser schriftlich dokumentierten Fakten bitte ich um die Beantwortung der weiteren folgenden Fragen:

1. Warum wurde im Jahr 1997 entgegen der gültigen Weisung vom 21. Dezember 1988 mehr als 90 Prozent des Verlustes der Beratungsstelle «Offene Türe Zürich» ausbezahlt?
2. Warum hält sich das Sozialdepartement nicht an die verbindlichen Vorschriften?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Dezember 1988 erlassene Rechtsgrundlage für einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag an die Beratungsstelle Offene Tür Zürich ist für den Stadtrat selbstverständlich verbindlich. Er hält sich folglich auch strikte an die geltenden Subventionsbestimmungen, die ihn ermächtigen, der genannten Institution jährliche Betriebsbeiträge von 90 Prozent des anerkannten Betriebsverlustes, jedoch höchstens Fr. 250 000.-, auszurichten.

Die Festsetzung des effektiven Beitragsanspruchs kann jeweils erst nach Einreichung der Jahresrechnung der Offenen Tür Zürich erfolgen. Eine weitere Bedingung ist, dass die Finanzkontrolle die Jahresrechnung geprüft und das nach der Defizitübernahme durch die Stiftung pro Offene Türen der Schweiz verbleibende Betriebsdefizit für korrekt befunden hat. Diese Vorgänge können sich mitunter weit ins Folgejahr erstrecken, finden jedenfalls aber erst zu einem Zeitpunkt statt, wo die städtische Verwaltungsrechnung längst abgeschlossen ist.

Aus diesem Grund entspricht der in der städtischen Rechnung unter Konto Nr. 5500.3650.316 ausgewiesene Beitrag nicht dem Beitragsanspruch der Beratungsstelle Offene Tür Zürich für das entspre-

chende Jahr. Er kann je nach Umfang der zur Aufrechterhaltung der Liquidität geleisteten Akontozahlungen und der Verrechnung mit den im Vorjahr zu viel oder zu wenig ausgerichteten Beiträgen mehr oder weniger davon abweichen. Dieser Mechanismus ist bei der Defizitfinanzierung unvermeidlich und kann mitunter sogar dazu führen, dass für ein einzelnes Rechnungsjahr der Maximalbeitrag überschritten wird.

Im Einzelnen beantwortet der Stadtrat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 98/422 abgebildete Tabelle gibt die Betriebsrechnung der Beratungsstelle Offene Tür Zürich wieder. Die Übereinstimmung des in ihr ausgewiesenen Beitrags der Stadt Zürich mit dem effektiven Beitragsanspruch ist davon abhängig, ob die dem entsprechenden Geschäftsjahr zugute kommenden Beiträge rechnerisch korrekt abgegrenzt werden. Dies war offensichtlich für das vom Interpellanten genannte Jahr 1997 nicht der Fall.

Der Offenen Tür Zürich wurden im Jahre 1997 Akontozahlungen von Fr. 250 000.– geleistet. Der effektive Beitragsanspruch beläuft sich auf Fr. 243 327.–. Die zu viel ausgerichteten Fr. 6673.– wurden im folgenden Jahr mit den Beitragsleistungen verrechnet; im Jahr 1998 wurden daher konsequenterweise nur Fr. 243 327.– überwiesen.

**Zu Frage 2:** Das Sozialdepartement hält sich sehr wohl an die Vorschriften. Entscheidend ist nicht, welcher Betrag in der städtischen Rechnung bzw. in der Betriebsrechnung der Offenen Tür Zürich ausgewiesen wird, sondern dass die Festsetzung des Beitragsanspruchs in Übereinstimmung mit den Subventionsbestimmungen erfolgt. Dass dies zutrifft, dürfte mit den vorstehenden Ausführungen hinreichend dargelegt sein. Zudem wird die Ordnungsmässigkeit der Subventionierung von der Finanzkontrolle der Stadt Zürich überwacht.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber